



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechtsrockparty in Magdeburg

Kleine Anfrage - KA 7/2480

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Wie der Mitteldeutsche Rundfunk berichtete („Polizei löst Rechtsrock-Party in Magdeburg auf“, mdr.de, 24.03.2019), wurde am 23.03.2019 in Magdeburg-Ottersleben eine „Rechtsrock-Party“ durch die Polizei aufgelöst, an der sich 40 Personen beteiligt haben sollen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden

Hinweise: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.
Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 08.05.2019)

können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1, 2, 3 und 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Zudem stehen der Bekanntgabe von Namen von Veranstaltern und Musikern schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Veranstalter rechtsextremistischer Konzert- und Musikveranstaltungen oder als Mitglied einer rechtsextremistischen Musikgruppe bekannt zu werden.

1. In welchem Veranstaltungsobjekt fand das Konzert statt und in welchem Eigentumsverhältnis stand die veranstaltende Person zum Veranstaltungsobjekt und unter welchem Namen firmiert das Veranstaltungsobjekt?

Die Veranstaltung fand in der Königstraße 14 in Magdeburg statt. Der Veranstalter ist Mieter des Objekts.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 2. Wer war die veranstaltende Person? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen rechten und neonazistischen Aktivitäten der Person vor? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Vorstrafen der veranstaltenden Person vor?**

Der Veranstalter ist der Landesregierung bekannt. Er ist polizeilich als politisch motivierter Straftäter Rechts und Gewalttäter Sport eingestuft. Gegen ihn wurden in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung sowie wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt. Er wurde mehrfach zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 3. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum genannten Konzert? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts kamen wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen? Aus welchen anderen Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben wie viele Personen am genannten Konzert teilgenommen? Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der rechten Hooliganszene zuzurechnen und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu vor?**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als Personalien von 42 Teilnehmern festgestellt wurden. Teilnehmer reisten aus Magdeburg, aus dem Salzlandkreis sowie aus Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen an. Zehn Personen werden der Hooliganszene des 1. FC Magdeburg zugerechnet.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 4. Welche Musikerinnen und Musiker sowie Bands traten bei dem genannten Konzert auf und aus welchen Orten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Wie schätzt die Landesregierung die jeweilige ideologische und personelle Anbindung an rechte und neonazistische Strukturen ein?**

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Rahmen der Veranstaltung zwei Musiker auftraten.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. **Wurde das oben genannte Konzert gegenüber den Behörden im Vorfeld angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Konzertplanung informiert? Wurden behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden sonstige Maßnahmen in Bezug auf das oben genannte Konzert durch Behörden ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde? Wie wurde die Einhaltung der Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Gab es einen bestimmten Anlass für die Veranstaltung und wenn ja welchen?**
6. **Sofern das Konzert gegenüber den Behörden angemeldet war: Entsprachen die tatsächlich aufgetretenen Musikerinnen und Musiker sowie Bands den im Vorfeld angekündigten? Gab es unangekündigte Auftritte? Falls vorab Titellisten und/oder Listen über geplante Musikerinnen und Musiker sowie Bands eingereicht wurden: Wurden weitere, nicht eingereichte Titel dargeboten? Wurden dadurch gegebenenfalls vorhandene Auflagen verletzt? Welche Konsequenzen hatte dies? Sofern das Konzert nicht gegenüber Behörden angemeldet war, jedoch Behörden im Vorfeld des Konzertes Informationen zu diesem Konzert vorlagen: Wied der tatsächliche Ablauf des Konzerts hinsichtlich Titeln und Interpreten von den im Vorfeld vorliegenden Informationen ab und wenn ja, inwieweit?**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Anlass der Veranstaltung ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Veranstaltung wurde nicht angemeldet. Auflagen wurden nicht erteilt.

Der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt, das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt sowie die Polizeiinspektion Magdeburg waren im Vorfeld der Veranstaltung informiert. Neben von der Polizeiinspektion Magdeburg durchgeführten Aufklärungs- und Einsatzmaßnahmen war auch ein Beamter der Zentralstelle für extremistische Musik des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt im Einsatz. Darüber hinaus war ein Vertreter des Ordnungsamts der Stadt Magdeburg vor Ort. Der Bereitschaftsstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg ordnete die Durchsuchung des Veranstaltungsobjekts an.

7. Weshalb kam es zu dem o. g. Polizeieinsatz und weshalb wurde das Konzert abgebrochen?

Der Polizeieinsatz erfolgte zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Veranstaltung wurde aufgelöst, nachdem strafrechtlich relevante Musikbeiträge festgestellt worden waren.

8. Wie viele und welche Straftaten wurden im Vorfeld des, während des, oder im Nachgang des genannten Konzertes registriert (Angabe der Tatbestände)? Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele waren es jeweils?

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung wurden sieben Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei handelt es sich um Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (2x) sowie wegen Verstößen gegen § 86 Strafgesetzbuch (StGB) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), gegen § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) und gegen § 242 StGB (Diebstahl).

Zudem erfolgte die gefahrenabwehrrechtliche Sicherstellung der Musikanlage sowie die Sicherstellung eines Laptops, eines USB-Sticks und von fünf Tonträgern zur Beweissicherung im Strafverfahren.

Beschlagnahmen und Platzverweisungen erfolgten nicht.

9. Über welche weiteren Auftritte neonazistischer und rechter Bands oder Musikerinnen und Musiker in den genannten Räumlichkeiten hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte konkret aufschlüsseln nach Datum des Auftritts und Bands beziehungsweise Musikerinnen und Musikern.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.